

lischen Kirchengemeinden der gesammten preussischen Monarchie, Paderborn 1885. Für Bayern s. die Darstellung der gesetzlichen Bestimmungen bei Silbernagl, Lehrbuch des Kirchenrechts 641 ff.; vgl. Krick, Handbuch der Verwaltung des Kirchenvermögens im Königr. Bayern dießl. d. Rh., Passau 1880. Für Baden, Württemberg, Großherzogthum Hessen, Königreich Sachsen, Elsaß-Lothringen vgl. Silbernagl a. a. O. 642 ff. Für Oesterreich vgl. Bering, Lehrbuch des Kirchenrechts, § 208. — Nach den oben dargestellten Principien über das selbständige Vermögenrecht der Kirche können einseitig erlassene staatliche Gesetze über die kirchliche Vermögensverwaltung principiell niemals als berechtigt angesehen werden. Wenn trotzdem die Kirche bei der Ausführung derselben mitwirkt und auch den Gläubigen die Mitwirkung gestattet, so beruht dieses auf einer kirchlichen Concession, welche dadurch gerechtfertigt ist, daß es sich einerseits bei der kirchlichen Vermögensverwaltung um einen Gegenstand handelt, bei welchem die Kirche auf die Ausübung ihrer Rechte theilweise wenigstens verzichten kann, und daß andererseits die Nichtbetheiligung die größte Schädigung des Kirchengutes im Gefolge haben würde (vgl. das confid. Schreiben des Erzbischofs von Köln an die Pfarrer der Erzdiocese vom 27. Juli 1875 bei Gerlach, Lehrbuch des Kirchenrechts, 5. Aufl., 585 ff.).

4. Veräußerung des Kirchenvermögens. Nach den kirchlichen Grundsätzen, welche seit dem 5. Jahrhundert in den Beschlüssen der Concilien und in päpstlichen Briefen ausgesprochen sind, dürfen die Kirchengüter in der Regel nicht veräußert werden (c. 20. 25. 50. 51, C. XII, q. 2; c. 6, X 3, 13; c. un. Extravag. comm. 3, 4). Wie das römische Recht hat zudem das canonische den Begriff der Veräußerung zu Gunsten des kirchlichen Eigenthums dahin erweitert, daß darunter nicht allein die vollständige Hingabe des Eigenthums durch Verkauf, Schenkung, Tausch, sondern jede Handlung fällt, durch welche das Kirchenvermögen beschwert oder der Bestand desselben verringert wird. Deshalb gehören zur Veräußerung auch die Verpachtung auf längere Zeit (Conc. Trid. Sess. XXV, De ref. c. 11), die Bestellung einer neuen Erbpacht (c. 5. 9, X 3, 13; c. 2 in VI, 3, 9), die Einräumung von Servituten (L. 7, Cod. 4, 51), die Verpfändung (c. 3, X 3, 21), der Verzicht auf irgend einen Vortheil (c. 1 sq. X 1, 36). Nach allen diesen Richtungen hin ist es stets kirchlicher Grundsatz gewesen, daß das Kirchenvermögen möglichst unverehrt erhalten, und daß in der Regel weder Immobilien, einschließlich der nutzbringenden Rechte, noch einigermaßen werthvolle Mobilien, welche aufbewahrt werden können, veräußert werden sollen. Wenn eine Veräußerung trotzdem rechtliche Geltung haben soll, so muß eine *justa causa* vorliegen, und zugleich müssen die gesetzlichen Solemnitäten beobachtet werden. Als *justae causae* sind anerkannt: a. Dringende Nothwendigkeit (*urgens necessitas*), z. B. die

Bezahlung von Schulden der Kirche (c. 2, C. I, q. 2), oder der nothwendige Bau oder die Reparatur der Kirchengebäude, wenn alle anderen Mittel fehlen (c. 6, X 3, 48); b. ein augenscheinlicher Nutzen der Kirche (*evidens utilitas*, c. 52, C. XII, q. 2; c. 7, X 3, 13); c. ein Werk der christlichen Liebe, z. B. die Unterstützung der Armen zur Zeit einer Hungersnoth (c. 70, C. XII, q. 2). — Zu gesetzlichen Solemnitäten sind: a. Eine genaue Untersuchung über das Vorhandensein der *justa causa*, bei welcher alle zu vernehmen sind, welche bei der Veräußerung rechtlich interessiert sind. Bei der Veräußerung von bischöflichen Tafelgütern, von Gütern des Capitels, der Cathedralkirche und sonstiger Diöcesaninstitute ist die Zustimmung des Domcapitels erforderlich, und zwar muß diese Zustimmung ertheilt werden in einer Sitzung, nach vorheriger Verhandlung, durch förmlichen Beschluß, welcher von allen Mitgliedern zu unterschreiben ist. Der Bischof ist berechtigt, diese Sitzung zu berufen und dabei das Präsidium zu führen (c. 1 in VI, 3, 9; c. 52, C. XII, q. 2; c. 7. 8, X 3, 10; c. 2, X 3, 24). Bei der Veräußerung von Gütern einer Collegiatkirche ist die capitulariter ertheilte Zustimmung des Collegiatcapitels, bei Klostergütern die des Ordensconventes erforderlich. Bei Kirchen, welche kein Collegium von Geistlichen haben, muß der Rector, also bei Pfarrkirchen der Pfarrer gehört werden. Ist eine Pfarre erledigt, so darf ohne Zuziehung eines *ex officio* bestellten Vertheidigers über deren Rechte und Güter nicht entschieden werden (c. 1 in VI, 3, 9; S. C. C. 2. Maji 1868, in Acta S. Sedis IV, 80). Ueber die Nothwendigkeit des Consenses des Patronats s. d. Art. Patronatsrecht. Zu den gesetzlichen Solemnitäten gehört b. die Zustimmung des Bischofs, welche durch ein förmliches *decretum de alienando* ausgesprochen werden muß (c. 52, C. XII, q. 2). Der Generalvicar kann das *decretum de alienando* nur erlassen, wenn er dazu eine Specialvollmacht hat. Alle Prälaten mit quasi-episcopaler Jurisdiction sind bei Veräußerungen an die Zustimmung des Bischofs gebunden, wenn sie nicht zu den vollständig ermirten (*prael vera nullius*) gehören. c. Der Bischof darf dem Erzbischof gemäß, welchen er bei der Consecration schwört, bischöfliche Tafelgüter nur nach Befragung des Papstes veräußern; ebenso schwören die Aebte bei ihrer Benediction, vom Klostervermögen ohne Berath des apostolischen Stuhles nichts zu veräußern (Pontif. Rom. sub tit. de consecr. electi in episc. et de bened. abbatis). Durch die Constitution Papst Pauls II. *Ambitiosae* vom Jahre 1468 (c. un. Extravag. comm. 3, 4) wird überhaupt für alle Veräußerungen von kirchlichen Immobilien und werthvollen Mobilien, soweit nicht gesetzlich Ausnahmen festgesetzt sind, der Consensus des Papstes verlangt. Alle Veräußerungen von Kirchengütern, welche ohne päpstlichen Consensus erfolgen, werden durch die genannte Constitution für unerlaubt und ungültig erklärt und mit